

**STADT GOMMERN, LANDKREIS JERICHOWER LAND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG VON BAULICHEN AN-
LAGEN UND VON WERBEANLAGEN FÜR DIE ALTSTADT DER STADT GOM-
MERN**

In Kraft getretene Fassung

Die Maßgaben und Auflagen der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 04.12.1995 (AZ.: 25.11-24002-2/95) sind in dieser Fassung enthalten.

BEARBEITET IM AUFTRAGE DER STADT GOMMERN

1992/1995

**BÜRO FÜR STADTPLANUNG, BRAUNSCHWEIG/LEIPZIG/DESSAU
DR.-ING. W. SCHWERDT
MITARBEITER: DIPL.-ING. B. BUTENOP, Dipl.-Ing. U. Schneider
Arch.-Hist. M. Mittmann; a. Mangano, K. Müller**

**STADT GOMMERN
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG VON BAULICHEN
ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN FÜR DIE ALTSTADT DER
STADT GOMMERN**

INHALTSÜBERSICHT	SEITE
PRÄAMBEL	3
BEGRÜNDUNG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 1 Geltungsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 2 Baukörper und Parzellenstruktur	6
§ 3 Dachformen	6
§ 4 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Drempel	7
§ 5 Dachdeckungen	8
§ 6 Technische Bauteile und Antennenanlagen	8
§ 7 Außenwandflächen	9
§ 8 Außenwandöffnungen	10
§ 9 Loggien und vorstehende Bauteile	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 10 Ladeneinbauten, Vordächer und Markisen	12
§ 11 Werbeanlagen	13
§ 12 Einfriedungen, Hausvorbereiche, Außentreppen	14
§ 13 Farbgebung	15
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 15 Aufhebung bestehender Vorschriften	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 16 Inkrafttreten	16

PRÄAMBEL

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt, die von besonderer geschichtlicher, künstlerischer, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, hat der Stadtrat der Stadt Gommern am 21.06.1995 auf der Ermächtigungsgrundlage des § 87 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/ 1994 S. 723) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) folgende Gestaltungssatzung beschlossen.

Gommern, den 26.09.1995

gez. Rosenbaum

.....
(Vorsitzender des Stadtrates)

gez. Petersen

.....
(Bürgermeister)

Auf Grundlage von § 90 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Gommern am 30.05.2001 beschlossen, dass die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen, an die die örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, von der Stadt Gommern schriftlich zu genehmigen sind.

.....
Bürgermeister

Begründung

Die Stadt Gommern erlässt für den Teilbereich der Innenstadt, den historischen Stadtkern, diese Gestaltungssatzung (Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung), um die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung des typischen Ortsbild zu schaffen. Aufgrund der vielfältigen Modernisierungsmöglichkeiten, die sich seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ergeben haben, sind auch in Gommern Baumaßnahmen durchgeführt worden, die das Stadtbild beeinträchtigen. So sollten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung auch dazu beitragen, diese Beeinträchtigungen langfristig, d. h. bei späteren Sanierungen am betroffenen Objekt, rückgängig zu machen und weitere Verunstaltungen künftig zu vermeiden.

Das Ortsbild im Geltungsbereich der Satzung weist bei allen Unterschieden im einzelnen insgesamt einen einheitlichen Charakter auf, der durch wenige historisch entwickelte Gestaltungselemente bestimmt ist.

In den zurückliegenden Jahrzehnten haben sich grundlegende Veränderungen kaum

Vollzogen. Dennoch wurden Anpassungen an sich wandelnde Nutzungsansprüche durchgeführt und Reparaturen vollzogen. Diese, im Einzelfall oft harmlos erscheinende Veränderungen an Dächern, Fenstern, Türen, Fassaden usw. führen in der Summe zu einer Beeinträchtigung und letztlich Störung des typischen und in seiner Erscheinung ausgewogenen Ortsbildes.

Instandsetzungsstau, Materialvielfalt und die geänderten technischen und ökonomischen Randbedingungen beschleunigen derzeit den Veränderungsprozeß. Sie bergen auch die Gefahr beschleunigter negativer Veränderungen des Erscheinungsbildes der Stadt in sich.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, wird mit der Gestaltungssatzung ein Rahmen bestimmt, innerhalb dessen sich die künftige bauliche Gestaltung des Innenstadtbereichs vollziehen soll. Es werden hierin nur die wesentlichen Gestaltungsmerkmale erfasst, und der gesetzte Rahmen lässt für individuelle Gestaltungswünsche Spielraum.

Die noch vorhandene Qualität des Gommeraner Ortsbildes bietet gute Voraussetzungen, durch die Festlegung eines Gestaltungsrahmens bewahrt und verbessert zu werden, ohne dass die erforderlichen baulichen Veränderungen und Anpassungen an aktuelle Bedürfnisse dabei vernachlässigt werden müssten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für einen Teilbereich der Innenstadt der Stadt Gommern. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den anliegenden Plänen M 1 : 5.000 und M 1 : 2.000 mit Auflistung der Straßenzüge, die Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift sind.

- (2) Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung
- der Baukörper,
 - der Dächer, Dachaufbauten, Außenwände, Fenster und Türen,
 - der technischen Bauteile und Antennenanlagen,
 - der Ladeneinbauten, Vordächer und Markisen,
 - der Werbeanlagen,
 - der Loggien, Balkone und Wintergärten,
 - der Hausvorbereiche, Einfriedungen,
 - die Farbgebung der Dächer und Fassaden.

Für die vom öffentlichen Verkehrsraum und von öffentlichen Grünflächen aus nicht sichtbaren baulichen Anlagen gelten die Festsetzungen der §§ 2 bis 10 sowie 12 und 13 nicht

§ 2 Baukörper und Parzellenstruktur

- (1) Benachbarte straßenseitige Fassaden oder Fassadenabschnitte im Sinne des Absatzes 2 müssen sich in der Höhe der First- und Trauflinien um mindestens 30 cm unterscheiden.
- (2) Werden zusammengelegte oder benachbarte Parzellen gemeinsam überbaut, so sind die Fassaden in Anlehnung an die vorherigen Parzellenstrukturen unterschiedlich zu gestalten und die First- und Traufhöhen - wie in Absatz 1 ausgeführt - zur Erhaltung des kleinteiligen Straßenbildes in der Höhe zu unterscheiden.

§ 3 Dachformen

- (1) Es sind für Hauptgebäude nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Dachneigung zwischen 35° und 55° zulässig.
- (2) Die Krüppelwalmdächer dürfen an der Giebelseite höchstens um die halbe Höhe des Giebeldreiecks abgewalmt werden. Die Neigung des Krüppelwalms darf bis zu 60° betragen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind auch Mansarddächer zulässig. Die Neigung darf im unteren Dachbereich 70° nicht überschreiten und im oberen Dachbereich 25° nicht unterschreiten.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 dürfen Nebengebäude und Garagen auch mit Pultdächern mit einer Neigung von mind. 25° versehen werden, wenn sie an das bestehende Hauptgebäude angebaut werden. Der höchste Punkt des Pultdaches darf dabei die Trauflinie des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- (5) Freistehende Nebengebäude, die an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen grenzen, haben die Dachneigung des nächstliegenden Hauptgebäudes aufzunehmen.

§4 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Drempe

(1) Als Dachaufbauten sind ausschließlich Dachgauben in der Form von Gauben oder Zwerchgiebeln bzw. Zwerchhäusern zulässig. Vorhandene Dachaufbauten sind zu erhalten.

(2) Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(3) Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von max. 0,75 m x 1,0 m zulässig. Dient das Dachflächenfenster einem zweiten Rettungsweg, so ist es ausnahmsweise in einer Größe von 0,90 m x 1,20 m auszuführen.

Bei Baudenkmalen und Neubauten im Bereich der Straße `Platz des Friedens` Nr. 12 - 25 sind Dachflächenfenster auf den von öffentlichen Straßen und Plätzen einsehbaren Dachflächen nicht zulässig.

Dachflächenfenster müssen in der Dachfläche liegen. Sie dürfen höchstens 10 cm aus der Dachfläche herausragen.

(4) Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf höchstens die Hälfte der zugehörigen Trauflänge betragen.

(5) Der Abstand der Dachgauben vom Ortgang muß mind. 1,25 m betragen. Die Breite einer einzelnen Gaube darf jeweils 2,0 m nicht überschreiten. Abstände von Gauben untereinander müssen mind. 0,8 m betragen. Der Fußpunkt der Gaube muß vom Schnittpunkt der Fassade mit der Dachfläche einen Abstand von mind. 3 Pfannenreihen haben. Der obere Schnittpunkt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muß von der Firstlinie des Hauptdaches ebenfalls mind. 3 Pfannenreihen mind. 0,8 m entfernt sein.

(6) Zwerchgiebel bzw. Zwerchhäuser müssen zum Ortgang, zu Dachgauben und untereinander einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.

(7) Die Seitenwände (Wangen) der Dachaufbauten sind gem. § 7 Abs. 9 zu gestalten.

(8) Drempe (Kniestöcke) sind nur bis 50 cm Höhe zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt von Außenkante Außenwand bis Unterkante Dachhaut.

§ 5 Dachdeckungen

(1) Für Dächer und Dachaufbauten sind nur Deckungen aus naturroten Dachziegeln oder Dachsteinen in gewellter Form (Hohlpfanne, Doppel-S-Ziegel), sowie Deckungen mit Biber-schwanzziegeln und Doppelmuldenziegeln zulässig.

(2) Nebendächer im Sinne des § 3 Abs. 4 sind den zugehörigen Hauptdächern in Farbe und Material anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn das Hauptdach im Ausnahmefall zulässigerweise abweichend von Absatz 1 gedeckt ist.

(3) Für die Farbgebung der Dachdeckungen gilt § 13 Abs. 2.

§ 6 Technische Bauteile und Antennenanlagen

(1) Aus der Dachfläche ragende Bauteile wie Schornsteine, Entlüftungsrohre usw. sind im Farbton der Dachdeckung zu halten.

(2) Anlagen zur Solarenergiegewinnung sind zulässig.

Für die den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zugewandten Dachflächen gilt einschränkend:

Die Gesamtfläche der Kollektoren darf maximal 1/4 der zugehörigen Dachfläche betragen. Es gelten die folgenden Abstandsregelungen:

Der Abstand zur Traufe muß mind. 1,50 m, zur Firstlinie mind. 1,0 m und zum Ortgang mind. 1,50 m betragen. Zu Gauben und Zwerchgiebeln muß ein Abstand von mind. 0,80 m eingehalten werden.

Die Kollektoren müssen in der Dachhaut liegen. Sie dürfen höchstens 10 cm aus der Dachfläche herausragen.

(3) Antennenanlagen zum Funk-, Fernseh- oder Rundfunkempfang sind grundsätzlich unter Dach anzubringen. Ist ein ordnungsgemäßer Empfang auf diese Weise nicht zu gewährleisten, ist ausnahmsweise eine Antennenanlage pro Gebäude oberhalb der Dachhaut zulässig.

Parabolantennenanlagen zum Empfang von Satellitenprogrammen sind oberhalb der Dachhaut zulässig.

Auf den von öffentlichen Straßen- oder Grünräumen einsehbaren Außenwandflächen und Dachflächen ist je Gebäude nur eine Parabolantennenanlage, d. h. eine Reflektorschale, zulässig, wenn ein ordnungsgemäßer Empfang auf andere Weise nicht zu gewährleisten ist.

§ 7 Außenwandflächen

(1) Die Außenwände der Gebäude sind in Fachwerkbauweise mit verputzten Gefachen oder in massiver Bauweise mit Putz herzustellen.

(2) Fachwerk ist nur als konstruktiv gefügtes Balkenfachwerk, nicht jedoch als vorgesetztes "Bretterfachwerk" zulässig. Die Gefache sind zu verputzen.

Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Es ist unzulässig, sie bei bestehenden Gebäuden ganz oder teilweise durch andere Konstruktionen zu ersetzen.

Gebäude in Sichtfachwerkkonstruktion dürfen nur an Seitenwänden und Giebelflächen verkleidet werden.

Gebäude in Sichtfachwerkkonstruktion sind zum öffentlichen Verkehrsraum nicht zu verkleiden.

(3) Putzflächen sind als Glattputz oder fein- bis mittelkörniger Putz mit gleichmäßiger Oberfläche auszuführen.

(4) Zur Ergänzung vorhandener Bausubstanz kann auch Naturstein-Sichtmauerwerk oder Ziegelsichtmauerwerk hergestellt werden.

(5) An Gebäudesockeln sind Verkleidungen oder Verblendungen mit glatter oder glänzender Oberfläche aus glasierter Keramik, Glas, Metall, Mosaik, Riemchen, Kunststoff unzulässig. Davon ausgenommen ist Metall für funktions- oder technischbedingte Bauelemente (z. B. Blechabdeckungen).

(6) Die Farbgebungsvorschriften des § 13 Abs. 3, 4 und 5 sind einzuhalten.

(7) Gebäude in Sichtfachwerk-Konstruktion dürfen nur an Seitenwänden und Giebelflächen verkleidet werden. Gebäude in Sichtfachwerkkonstruktion sind zum öffentlichen Verkehrsraum nicht zu verkleiden.

(8) Vorhandene Verkleidungen sind zu entfernen, wenn bei Renovierungsarbeiten Fachwerk zutage tritt, das als Sichtfachwerk ausgebildet ist und die Wandflächen von öffentlichen Straßen aus sichtbar sind.

(9) Als Material für Verkleidungen sind ausschließlich zulässig:

- Dachziegel gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2

- Holz gem. § 13 Abs. 5. ist zulässig, wenn der Grenzabstand mind. 5,0 m beträgt.

§ 8 Außenwandöffnungen

- (1) Fenster sind in stehenden Formaten mit einem Seitenverhältnis von größer als 5 zu 4 auszubilden. Quadratische Formate sind zulässig, wenn sich diese bereits am Gebäude befinden oder am Vorgängerbau befanden oder die Fachwerkkonstruktion dies erfordert.
- (2) In Fachwerkwänden müssen die Fenster seitlich in die Gefache eingepasst sein. Sie dürfen nicht in das konstruktive Gefüge des Fachwerks eingreifen und sind mit der Außenwand bündig einzubauen.
- (3) Fenster sind maßstabgerecht in die Außenwände einzufügen. Fenster von mehr als 1,0 m² Größe sind durch Flügel oder Sprossen zu teilen. Die Sprossen sind konstruktiv auszuführen oder vor die Scheibe zu setzen. Bei Fenstern im Erdgeschoß sind die Sprossen immer konstruktiv auszuführen. In Isolierverglasung eingelassene Sprossennachbildungen sind unzulässig.
- (4) Als Material für Fenster sind nur europäische Hölzer und Kunststoff zulässig. Für Fachwerkhäuser und Baudenkmale sind ausschließlich Holzfenster zu verwenden. Für die Farbgebung der Fenster gilt § 13 Abs. 6.
- (5) Die vorhandenen ursprünglichen Türöffnungen sind beizubehalten. Neue Türöffnungen in der Außenwand sind nur zulässig, wenn sie sich in ihren Größen und Maßverhältnissen in die Konstruktion und den Gesamteindruck der Außenwand einfügen. Haustüren sind symmetrisch zu gestalten. Zulässig sind auch abweichende Teilungen, wenn feststehender Teil und Flügel in Material und Gliederung einheitlich gestaltet sind.
- (6) Als Material für Türen gilt das Gleiche, wie bei Fenstern (§ 8 Abs. 3) ausgeführt.
- (7) Die Festsetzungen der Absätze 5 und 6 gelten auch für Einfahrts- und Garagentore. Abweichend von Absatz 6 sind Garagen- und Einfahrtstore aus Metall zulässig, wenn sie farblich gem. § 13 auf die Fassade abgestimmt sind.
- (8) Als Material für die Verglasung in Fenstern ist nur Klarglas zulässig. Für die Verglasung in Türen und Toren ist neben Klarglas auch Struktur- und Buntglas zulässig. Unzulässig sind gewölbte Fensterscheiben (sog. Butzenscheiben).
- (9) Fensterrolläden sind nur dann zulässig, wenn sie in allen Teilen nicht aus der Außenwand herausragen und farblich gem. § 13 auf die Fensterkonstruktion abgestimmt sind.
- (10) Außenwandöffnungen bei gewerblich genutzten Bauten regelt § 10 dieser Gestaltungssatzung.

§ 9

Loggien und vorstehende Bauteile

Loggien und Vorstehende Bauteile wie z. B. Balkone, Wintergärten usw. sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

§ 10 Ladeneinbauten, Vordächer und Markisen

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.

Sie sind so anzuordnen, daß sie die vertikalen konstruktiven oder gestalterischen Achsen der Fassade, insbesondere Pfeiler, Fachwerkständer, Säulen, Lisenen, Halbsäulen, Risalite nicht stören.

(2) Schaufenster müssen von den seitlichen Gebäudekanten einen Abstand von mind. 0,5 m einhalten.

(3) Fassadenöffnungen in Massivfassaden oder -teiffassaden müssen nach lichtem Öffnungsmaß von höchstens 3,0 m Breite durch tragende Elemente unterbrochen werden. Bei Gebäuden in Mischbauweise dürfen die Fassadenöffnungen nicht breiter sein als 2 Gefache des darüberliegenden Fachwerks.

(4) Bei Fachwerkfassaden muß die senkrechte Teilung der Schaufenster Rücksicht auf das Fachwerkgefüge nehmen. Fachwerkständer dürfen nicht entfernt werden. Es dürfen nur jeweils 2 nebeneinander liegende Gefache als Schaufenster ausgebildet werden.

(5) Die Schaufenster dürfen nicht hinter die Gebäudeflucht zurückgenommen werden, sie müssen in der Fassadenebene liegen.

Bei Fassadenöffnungen über 3,00 m Breite können Fassaden hinter die tragende Konstruktion zurückgenommen werden.

(6) Als Material für die Schaufenster sowie die Ladentüren gilt das Gleiche wie bei Fenstern und Türen. Zusätzlich ist als Material farbig eloxiertes Metall zulässig.

(7) Für die Farbgestaltung der Fenster und Türen gilt § 13 Abs. 7.

(8) Für die Verglasung von Schaufenstern und Ladentüren gilt § 8 Abs. 8.

(9) Kragvordächer sind als Stahlglaskonstruktion zulässig.

(10) Vor Schaufenstern und Ladentüren sind nur bewegliche Rollmarkisen gestattet. Sie dürfen nicht breiter sein als die zugehörige Öffnung und nur aus textilen Materialien bestehen. Glänzende Beschichtungen des Markisenstoffes sind nicht zulässig.

(11) Für Rollmarkisen gelten die Farbvorschriften des § 13 Abs. 7.

§ 11 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und dort nur im Bereich bis zur Brüstungshöhe der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig.

(2) Werbeanlagen müssen sich in die Fassade einfügen und dürfen insbesondere bei Fachwerkbauwerken die wesentlichen Konstruktionsglieder nicht verdecken.

(3) Im einzelnen ist vorgeschrieben:

- a) An einer Fassade ist je Geschäft nur eine Flachwerbeanlage und zusätzlich eine senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlage (Ausleger) zulässig.
- b) Flachwerbeanlagen sind aus mehreren Teilen zulässig, wenn diese einheitlich gestaltet sind.
- c) Bei mehrteiligen Werbeanlagen dürfen die einzelnen Buchstaben oder Zeichen nicht größer als 0,5 x 0,5 m sein.
- d) Die Werbeanlage darf in der Ansicht insgesamt nicht breiter als 2/3 der zugehörigen Gebäudefront sein und hat von den seitlichen Gebäudekanten einen Abstand von mind. 50 cm einzuhalten.
Die Werbeanlage darf in der Ansicht nicht höher als 1/10 der zugehörigen Gebäudefront bis zur Traufe sein.
- e) Flachwerbeanlagen dürfen nicht mehr als max. 0,25 m aus der Fassade herausragen.
- f) Für senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen gilt:
Die Höhe und Ausladung des Auslegers darf nicht mehr als 0,8 m betragen. Die Ansichtsfläche darf 0,5 m² nicht übersteigen. Der Absatz 1 gilt für alle Teile des Auslegers. Der Ausleger muß - sofern er nicht handwerklich-künstlerisch gestaltet ist - einer möglicherweise zugehörigen Flachwerbung in Material und Farbwirkung entsprechen. Von innen beleuchtete Ausleger sind unzulässig. Das Verbot des Absatzes 2 ist bei Auslegern auch bei Schrägansicht zu beachten.
- g) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
- h) Schaufenster und Ladentüren dürfen nicht bemalt oder mit undurchsichtigen Folien beklebt werden. Es dürfen höchstens 1/4 der Schaufensterflächen von innen oder von außen durch Plakate verdeckt werden.

(3) Für die Farbgestaltung gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 7.

§ 12

Einfriedungen, Hausvorbereiche, Außentreppen

- (1) Die Einfriedungen von Vorgärten zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig:
- a) Holzzäune mit senkrechten Latten, Metallzäune oder lebende Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,20 m. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.
 - b) Mauern aus Naturstein oder geputzte Mauern gem. § 7 Abs. 3.

Für die Farbgebung der Holz- und Metallzäune ist die Festsetzung des § 13 Abs. 5 verbindlich.

- (2) In Hausvorbereichen ist die Versiegelung der Flächen mit Asphaltbelägen oder gegossenem Beton unzulässig.
- (3) Für die Gestaltung der Außentreppen gelten die Festsetzungen des § 7 Abs. 5.
- (4) Die Treppengeländer sind in Holz oder nichtglänzendem Metall auszuführen.
- (5) Für die Farbgebung der Holz- und Metallzäune ist die Festsetzung des § 13 Abs. 5 verbindlich

§ 13 Farbgebung

(1) Für die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Bauteile sind bei der farblichen Gestaltung der Farbtöne innerhalb eines bestimmten Farbspektrums zulässig bzw. bestimmte Farbtöne ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur in historisch begründeten Fällen zulässig.

(2) Die Dachdeckungen nach § 5 sind nur in den Farbreihen orange und rot der RAL-Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 2001 rotorange
3000 feuerrot
3002 karminrot
3013 tomatenrot
3016 korallenrot.

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

(3) Für die Fachwerkkonstruktion nach § 7 sind nicht glänzende und nicht filmbildende Schutzanstriche in der Farbreihe braun der RAL-Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 8012 rotbraun	RAL 6006 grauolive
8014 sepiabraun	6008 braungrün
8015 kastanienbraun	6015 schwarzolive
8016 mahagonibraun	6022 braunolive
8017 schokoladenbraun	
8019 graubraun	
8022 schwarzbraun	

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig. Inschriften und Verzierungen dürfen farblich abgesetzt werden.

(4) Für verputzte Wandflächen nach § 7 sind nichtglänzende Anstriche in hellen Grau- und Weißtönen der RAL-Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 1000 grünbeige	RAL 7032 kieselgrau
1001 beige	7035 lichtgrau
1002 sandgelb	7038 achatgrau
1014 elfenbein	9001 cremeweiß
1015 hellelfenbein	9002 grauweiß
	9018 papyrusweiß

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig. Gebäudesockel dürfen farblich abgesetzt werden.

(5) Für Holzverkleidungen nach § 7 sind nicht glänzende und nicht filmbildende Schutzanstriche in Beige-, Grün-, Grau- und Brauntönen der RAL-Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 1000 grünbeige	RAL 8004 kupferbraun
1001 beige	8007 rehbrown
1002 sandgelb	8011 nußbraun
1013 perlweiß	8012 rotbraun
1014 elfenbein	8014 sepiabraun
1015 hellelfenbein	8015 kastanienbraun
RAL 6006 grauolive	8016 mahagonibraun
6008 braungrün	8017 schokoladenbraun

	6015 schwarzoliv	8019 graubraun
	6022 braunoliv	8022 schwarzbraun
RAL	7032 kieselgrau	
	7035 lichtgrau	
	7038 achatgrau	

Mischungen der genannten Farbtöne oder farblose Schutzanstriche sind zulässig. Deckleisten und Verzierungen dürfen im gleichen Farbton mit geringeren Helligkeitswerten abgesetzt werden.

(6) Die Blend- und Flügelrahmen der Fenster (außer Schaufenstern) nach § 8 sind in hellen Weißtönen der RAL-Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL	1013 perlweiß
	9001 cremeweiß
	9010 reinweiß

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

Zudem ist für Holzfenster naturbelassenes Holz zulässig.

Eine abweichende Farbfassung ist zulässig, sofern sie durch einen historischen Originalbefund abgesichert ist.

(7) Für die Farbgebung von Schaufenstern, Ladentüren und Rollmarkisen nach § 10 sind Tagesleuchtfarben der RAL-Farbkarte 840 HR unzulässig.

(8) Bei Markisen darf je Gebäude - auch wenn mehrere Markisen vorhanden sind zusätzlich zu dem weißen oder naturweißen Grundton des Markisenstoffes nur ein weiterer Farbton verwendet werden. Leuchtfarben gem. Absatz 7 sind ausgeschlossen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Festsetzungen der §§ 2 - 13 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu (100.000,00 DM) 51.000,00 EURO geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

BEGRÜNDUNG**ZUR ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN DIE ALTSTADT DER STADT GOMMERN**

Zu § 1: Der Geltungsbereich, der in der anliegenden Karte dargestellt ist, umfaßt denjenigen Bereich der Altstadt von Gommern, der aufgrund seiner historischen Entwicklung, seiner funktionalen Bedeutung im Stadtgefüge und der noch gegebenen relativen Einheitlichkeit in seiner Erscheinung für das Ortsbild von besonderer Wichtigkeit ist. Darüber hinaus sind hier aufgrund des Bestandes Verhältnisse gegeben, die die Festlegungen einer Gestaltungssatzung sinnvoll und durchführbar erscheinen lassen.

Der räumliche Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt".

Eine Übereinstimmung der Geltungsbereiche wurde von der Stadt angestrebt, um auch mit Mitteln der Städtebauförderung die Gestaltung unterstützen zu können.

Neben dem charakteristischen Stadtgrundriß zeichnen den Ortskern eine Anzahl gestaltungsmäßig mitbestimmenden Details wie Dachformen, Fassadenöffnungen, Materialien und Farbgebungen aus. Ihrer Bewahrung sollen die Regelungen dieser Satzung in besonderem Maße dienen.

Dabei wird nicht gestalterische Einengung und reine Konservierung angestrebt. Vielmehr sind Gestaltungselemente zu vermeiden, die zur Nivellierung altstädtischer Formensprache und damit zu gestalterischen Wertverlust führen.

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung dienen der Erhaltung des Ortsbildes der Gommeraner Altstadt. Um die Grundeigentümer nicht mehr als erforderlich durch die Festsetzungen einzuschränken, gelten die Festsetzungen der § 2 bis 10 sowie 12 und 13 der vorliegenden Gestaltungssatzung nicht, wenn die betreffenden Anlagen oder Anlagenteile nicht von öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen aus einsehbar sind, d. h. nicht im Ortsbild wirksam sind.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Satzung besteht ein vorläufiges Verzeichnis der Baudenkmale in Gommern. Hierin sind bauliche Anlagen bzw. Gruppen von baulichen Anlagen aufgenommen, an denen ein erhöhtes denkmalpflegerisches Interesse besteht (Einzeldenkmal, Denkmalschutzbereich). Ihre Lage ist in einer gesonderten Karte dargestellt. Da die Erfassung der Baudenkmale im Landkreis Jerichower Land noch nicht abgeschlossen ist, erhebt die Kartendarstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hierbei ist zu beachten, daß eine Erhaltungspflicht nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG LSA) grundsätzlich für alle Kulturdenkmale besteht, unabhängig von einer Eintragung in das Denkmalverzeichnis.

Bauliche Maßnahmen an diesen Gebäuden sind in jedem Falle mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Jerichower Land) abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch Baumaßnahmen, die gem. § 67 der Bauordnung (BauO LSA) genehmigungsfrei sind, den baurechtlichen Vorschriften und insbesondere auch den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung entsprechen müssen.

Der Bestandsschutz für rechtmäßig durchgeführte Veränderungen im Erscheinungsbild der Gebäude (Verkleidungen, Dachaufbauten usw.) bleibt von den genannten Regelungen unberührt.

Zu § 2: Für die Maßstäblichkeit eines Ortsbildes oder des einzelnen Straßenzuges ist der Parzellenzuschnitt von großer Bedeutung. Veränderungen der Parzellenstruktur - insbesondere durch die Zusammenlegung benachbarter Grundstücke - führt zu Maßstabsverschiebungen oder maßstabsprengenden Nutzungen, die dem Ortsbild besonders abträglich sind. Die ortsbildprägende Parzellenteilung sollte deshalb - auch wenn eine Zusammenlegung erfolgen sollte - in der Gestaltung der Fassaden ablesbar bleiben.

Die Baufluchten sind in historischen Stadtgebieten im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung entstanden, prägen durch Versprünge, Zäsuren und andere Unregelmäßigkeiten das lebendige Bild der Straßenräume und sollen in der vorhandenen Form erhalten bleiben. "Begradigungen" usw., auch im Zusammenhang mit den o. g. Veränderungen in der Parzellenstruktur, sollen nicht zugelassen werden.

So wird durch Vorschriften hinsichtlich der Trauf- und Firstlinien eine Ablesbarkeit der historischen Baukörper in der Höhe in bestimmtem Rahmen ermöglicht. Jeder Baukörper soll im städtebaulichen Ensemble als einzelne, individuelle Einheit erkennbar sein.

Zu § 3: Ein wesentliches, im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung auch noch weitgehend unverändert erhaltenes Gestaltungselement ist die "Dachlandschaft", durch ihre großen Ziegelflächen über im Mittel nur zweigeschoßhohen Traufen einprägsam erlebbar ist.

Die typische Dachform im Altstadtbereich von Gommern ist das Satteldach mit mittlerer bis steiler Neigung. Als Variante findet sich bei freistehenden Gebäuden und Kopfbauten auch das Krüppelwalmdach. Andere Dachformen sind nur vereinzelt vorhanden. Hervorzuheben ist hierbei das Mansarddach, das sich auf einigen Gebäuden, insbesondere solchen älteren Baudatums, befindet.

Hauptanliegen der Regelung ist deshalb die Bewahrung der vergleichsweise homogenen ortstypischen Dachlandschaft. Sie weist als wichtiges Merkmal keine asymmetrischen Dächer auf. Wegen der ordnenden Wirkung einheitlicher Dachdeckung sind die Dächer der zahlreichen und unterschiedlichen Nebengebäude einbezogen (Einheit in der Vielfalt). Ziel ist die schrittweise Beseitigung des Hinterhofcharakters, den auch das Materialgemisch von Ziegeln, Teerpappe, Wellasbest und grauen Betondachsteinen auf den Dächern verursacht.

Zur Erhaltung dieser typischen Dachstruktur sind die zulässigen Dachformen bei den Hauptgebäuden auf Sattel- und Krüppelwalmdächer sowie Mansarddächer beschränkt, d. h. es sollen keine Dachformen wie Flachdächer, Pultdächer, sog. Sargdeckeldächer usw. zugelassen werden, die als Fremdkörper das Ortsbild negativ verändern würden. Die vorhandenen Walmdächer stellen eine Besonderheit dar. Da es sich hierbei um Sonderbauformen handelt, wird das Walmdach nicht generell durch die Gestaltungssatzung zugelassen. Vielmehr wäre im Einzelfall eine Befreiung von den Festsetzungen zu erteilen.

Zu § 4: Die Dächer im Gommeraner Stadtkern sind noch heute weitestgehend frei von Aufbauten. Dachgauben und Zwerchgiebel/-häuser treten nur vereinzelt auf, aber in ansprechender Gestaltung und Einbindung in die Dächer.

In Verbindung mit Dachstuhlisanierung oder Neubauten ist das Bedürfnis nach intensiver Nutzung des Dachraumes nicht auszuschließen.

Übergeordnetes Gestaltungsziel muß sein, die für ausreichende Belichtung erforderlichen Aufbauten in Anzahl, Maß und Form der dominierenden Hauptfläche des Daches unterzuordnen.

Die Wirkung der Dachflächen - auch wenn sie sich im Rahmen der im § 3 getroffenen Festlegungen bewegen - kann durch unpassende oder unmaßstäbliche Dachaufbauten beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund sind hier einschränkende Regelungen erforderlich hinsichtlich der Größe, Höhe, Anordnung und des proportionalen Verhältnisses zur zugehörigen Dachfläche.

Mit der Zulässigkeit der Aufbauten in den festgelegten Rahmen wird den heute bestehenden Bedürfnissen nach Ausbau der Dachgeschosse entsprochen, ohne daß die einheitliche Wirkung der Dachflächen beeinträchtigt wird.

In Gommern finden sich an Dachaufbauten neben Zwerchgiebeln/-häusern Schleppgauben und überwiegend bei gründerzeitlichen Gebäuden, Spitzgauben.

Dacheinschnitte und große Dachflächenfenster mit Ausnahme von brandschutztechnisch erforderlichen Öffnungen können nicht zugelassen werden, weil sie mit der historischen Ge-

bäudeform kollidieren und besonders störend wirken. Sie könnten im Sinne von § 1 Abs. 2 ausnahmsweise realisiert werden, wenn die betreffenden Dachflächen vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Bei der Überprüfung, ob dies zutrifft, sind jedoch strenge Maßstäbe anzulegen.

Drempel (Kniestöcke) finden sich erst an Häusern, die im 19. Jh. errichtet oder umgebaut wurden. Ihre Verwendung sollte sparsam erfolgen, z. B. zur zurückhaltenden Gliederung in Fassadenabschnitte

(Trauf- und Firstsprünge im Sinne des § 2). Die Höhenbegrenzung erfolgt, um ein unproportioniertes Erscheinungsbild der Fassaden zu vermeiden.

Zu § 5: Farbe und Material der Dachdeckung bestimmen wesentlich das Bild einer Dachlandschaft. Durch Verwendung von Dachsteinen in ungeeigneten Farbgebungen, teilweise auch Dachdeckungen in größeren Platten hat sich das ursprünglich von roten Tonziegeln (Hohlpfannen, z. T. Biberschwanzdeckungen) geprägte Erscheinungsbild bereits in Bereichen negativ verändert.

Durch die Festsetzungen des § 5 sollen künftig nur Formen und Farben zugelassen werden, die sich dem historischen Siedlungsbild anpassen.

Durch die Vorschrift "in gewellter Form" soll verhindert werden, daß Materialien verwendet werden, die weder orts- noch regionaltypisch sind.

Die zulässigen Nebendächer sind für das Ortsbild von untergeordneter Bedeutung. Deshalb werden hier nur Anforderungen hinsichtlich der farblichen und materialen Übereinstimmung mit dem Dach des Hauptgebäudes getroffen. Für die Deckung rückwärtiger eingeschossiger Nebengebäude werden diese Anforderungen ebenfalls erhoben. Soweit sie jedoch von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus nicht sichtbar sind, können für die Nebengebäude im Einzelfall Ausnahmen im Sinne von § 1 Abs. 2 gegeben werden.

Zu § 6: Die Wirkung der Dachlandschaft trägt wesentlich zum Erscheinungsbild der Altstadt bei. Deshalb werden Festsetzungen zur Gestaltung von technischen Bauteilen und Antennenanlagen getroffen.

Aus der Dachfläche ragende technische Bauteile wie Schornsteine oder Entlüftungsrohre sind im Farbton der Dachdeckung zu halten, um deren Wirkung nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Da in Gommern auch bei geputzten Gebäuden die Schornsteinköpfe vielfach in rotem Ziegelsichtmauerwerk ausgeführt sind, orientiert sich die getroffene Festsetzung am Bestand.

Die Möglichkeit zur Gewinnung von Sonnenenergie über Kollektoren wird eingeräumt, um bei Gebäudesanierungen auch zeitgemäße Techniken verwenden zu können. Die Gebäudeseiten zum öffentlichen Verkehrsraum sind hierbei Einschränkungen unterworfen, um das Ortsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen. Da in Gommern viele Gebäude im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung über Nebengebäude im Hofbereich verfügen, auf denen Anlagen zur Solarenergiegewinnung eingerichtet werden können, wird eine Einschränkung Einzelner hinsichtlich der Nutzung alternativer Energien nicht gesehen.

Wahllos angebrachte Außenantennen stören das ansonsten ruhige Erscheinungsbild einer einheitlichen Dachlandschaft. Künftig soll durch die Gestaltungsvorschrift erreicht werden, daß dieses störende Element durch Anbringung der Antennenanlage unter Dach das Ortsbild nicht mehr beeinträchtigt. Wo dies empfangstechnisch nicht zumutbar ist, soll das Wirrwarr der Einzelantennen durch die Anbringung einer einzigen Antenne je Gebäude beseitigt werden. Damit ist zumindest die verunstaltende Wirkung der Einzelantennen aufgehoben.

Parabotantennenanlagen (Reflektorschalen) können das straßenseitige Erscheinungsbild der Gebäudeaußenwände erheblich beeinträchtigen. Insofern zielt die Festsetzung des § 6 Abs. 4 darauf ab, solche Anlagen in nicht einsehbaren Bereichen vorzusehen. Wenn ein ordnungsgemäßer Empfang auf andere Weise nicht zu gewährleisten ist, ist je Gebäude an einsehbaren Stellen nur eine Reflektorschale, z.B. zur Versorgung einer Hausantennenanlage, anzubringen.

Zu § 7:Die meisten Gebäude im Geltungsbereich der Satzung sind als verputzte Massivbauten ausgeführt. Daneben bestehen auch Fachwerkgebäude bzw. in Mischbauweise errichtete Häuser. Vereinzelt finden sich Gebäude mit gelbem oder rotem Sichtmauerwerk, die überwiegend um die Jahrhundertwende entstanden.

In der Stadt herrschen ein- bis zweigeschossige Häuser in Traufstellung vor. Sie sind einfach aber gut proportioniert und im Detail handwerklich gut gestaltet.

Putzornamente gliedern viele Außenwandflächen.

Als negativ im Sinne der Ortsbildpflege sind Verkleidungen mit Asbestzementplatten, Bitumenpappen mit Mauerwerksprägung u.ä. zu bezeichnen. Zudem ist die Ausführung dieser Verkleidungen - abgesehen von ihrer bauphysikalischen Bedenklichkeit - handwerklich oft mangelhaft. Vielfach sind auch die Erdgeschosse der Fachwerkgebäude massiv aufgemauert und mit unpassenden Materialien verblendet.

Mitunter werden auf massive Wandkonstruktionen Bretter aufgeschraubt, die eine Fachwerkwand vortäuschen sollen. Dies ist - wie z. B. bei Pappen mit Mauerwerksprägung - immer als Imitation erkennbar und beeinflusst das Erscheinungsbild der Gebäude negativ. Daher ist diese Art "Verkleidung" ausgeschlossen.

Durch die Festlegung des Absatzes 2 soll die Erhaltung der Fachwerkfassaden gesichert werden. Insbesondere soll der Tendenz entgegen gewirkt werden, bei Fachwerkgebäuden die Erdgeschosse massiv aufzumauern und sie so ihrer ortsbildprägenden Wirkung zu berauben.

Eine aus Balken konstruktiv gefügte Fachwerkfassade, auch wenn diese keine tragende Funktion in der Gebäudekonstruktion übernimmt, darf umgesetzt werden.

Für Gebäude in Massivbauweise ist eine Putzoberfläche vorgeschrieben. Modische und für die Region untypische Putzweisen, (wie z. B. Rillenputzstrukturen, Spachtelputzstrukturen) sind ausgeschlossen. Ebenso sind Ziegelsichtmauerwerk oder Verblendungen mit Ziegeln, keramischen Platten u. ä. unzulässig, da derartige Außenwände ein für den Gommeraner Stadtkern völlig untypisches Gestaltungselement darstellen und bisher glücklicherweise noch kaum ausgeführt worden sind.

Die in Gommern anzutreffenden Gebäude mit Sichtmauerwerk bzw. Natursteinmauerwerk sind überwiegend um die Jahrhundertwende entstanden und sind in ihrem Erscheinungsbild nicht regionaltypisch. Eine generelle Zulässigkeit dieser Materialien wird mit dieser Gestaltungssatzung nicht angestrebt, um den Tendenzen, Wohngebäude im Zuge einer Sanierung zu verklinkern, entgegenzuwirken. Hiervon ausgenommen bleiben bauliche Ergänzungen der vorhandenen Bausubstanz. Dies bedeutet, daß bei Gebäuden, deren Außenwandflächen aus Naturstein- oder Ziegelsichtmauerwerk hergestellt worden sind, auch weiterhin An- bzw. Umbauten in diesen Materialien zugelassen sind, um das einheitliche Erscheinungsbild des einzelnen Gebäudes - wenngleich es für sich nicht regionaltypisch ist - zu gewährleisten.

Sockelverblendungen aus Gründen des Spritzenwasserschutzes sind oft gestalterisch unzureichend. Durch Hochziehen mit unzulänglichem Material ("Sanitärkeramik") bis in Brüstungshöhe, teilweise einschließlich Umrahmung von Fenster- und Türgewänden ist der ursprünglich schlichte Sockel als unterstes Fassadenelement nicht mehr sichtbar. Um diesen Gestaltungen entgegenzuwirken, werden durch die Gestaltungssatzung einige Materialien ausgeschlossen.

Um künftige Verunstaltungen zu verhindern und um das ursprüngliche Stadtbild zu erhalten, untersagt die Satzung Verkleidungen der Gebäudeseiten mit Ausnahme von Dachziegelbehang und Holzverschalungen. Dabei ist aus Gründen des Brandschutzes ein größerer Grenzabstand bei der Verwendung von Holzverkleidungen erforderlich.

Bei Gebäuden, die als Sichtfachwerk konstruiert sind, ist eine Verkleidung mit Ausnahme der Seitenwände und Giebelflächen unzulässig. Diese Regelung gilt nicht für rechtmäßig angebrachte Verkleidungen, für die Bestandsschutz besteht. Dabei ist unter dem Begriff "Sicht-

fachwerk` eine z.B. mit dekorativen Schnitzereien oder Bemalungen versehene Fachwerk-konstruktion zu verstehen, die ursprünglich darauf ausgerichtet war, sichtbar zu sein.

Zu § 8:Für die Gliederung der Fassaden der Gebäude sind Anordnung und Ausbildung der Fenster- und Türöffnungen wichtig. Die Gestaltungsvorschriften setzen hier einen Rahmen, der ausreichend Variationsmöglichkeiten zuläßt, andererseits jedoch verhindert, daß durch unpassende Formate und Materialien das Ortsbild verunstaltet wird.

Das stehende Fensterformat ist in allen Teilen des Geltungsbereichs vorherrschend. Daneben sind insbesondere in den Obergeschossen der Fachwerkhäuser auch quadratische Fenster durchaus üblich.

Liegende Formate sind dagegen nur in neueren Gebäuden (nach 1945) oder als störende Eingriffe in ältere Hausfassaden zu finden. Oft wird dabei nicht nur der optische Eindruck der Fachwerkfassade gestört.

Für Fachwerkgebäude sollen deshalb nur die Fensteröffnungen zugelassen werden, die sich seitlich in die Gefache einfügen. Der mit der Außenseite der Außenwand bündige Einbau der Fenster in Fachwerkstrukturen entspricht der historischen Bauart, um Wasserschäden an der Holzkonstruktion, die bei Außenlaibungen auftreten würden, zu vermeiden.

Die Vorschrift zur Gliederung größerer Fensterflächen in Absatz 3 wird aufgenommen, um die störenden und zum Maßstab der von der Konstruktion geprägten Straßenbilder nicht passenden "Fensterlöcher" zu vermeiden, die durch einteilige Fensterkonstruktionen entstehen. Dabei wäre es wünschenswert, daß die gezeigte Fensterteilung auch der Funktion der Fensterteile entspricht (z. B. 2 Drehflügel mit feststehendem oder klappbarem Oberlicht).

In die Isolierverglasung eingelassene Sprossennachbildungen sind deutlich als Attrappen zu erkennen und bewirken statt einer Flächengliederung eher eine negative Prägung der Fassade und sind deshalb unzulässig.

Materialvorschriften für die Fensterrahmen werden nur insofern aufgenommen, als metallische Oberflächen unzulässig sind. Die Verwendung derartiger Materialien entspricht so wenig der ortsüblichen Gestaltung, daß von ihr eine erheblich verunstaltende Wirkung ausgeht. Für Haustüren gilt die gleiche Materialvorschrift.

Neben Fenstern bestimmen auch Türen wesentlich das Erscheinungsbild der Fassade. Daher ist bei Umbaumaßnahmen, die das Verlegen von Haustüren nach sich ziehen, Proportion und Konstruktion der Außenwand zu beachten.

Für die Verglasung von Fenstern werden gewölbte, farbige und strukturierte Gläser ausgeschlossen. Sie entsprechen nicht dem typischen Erscheinungsbild und wirken sich nachteilig auf den Gesamteindruck aus. Für Türen hingegen werden nur gewölbte Gläser ausgeschlossen. Dies entspricht dem Bedürfnis der Bewohner, die in den Altbauten oftmals großen Dielen einerseits durch Türverglasungen zu belichten, andererseits jedoch Einblicke in die Wohnungen nicht zu gestatten.

Die heute vielfach gewünschten Fensterrolläden können die Silhouette eines Gebäudes verunstalten; sie sind deshalb nur zulässig, wenn sie nicht aus der Außenwand ragen. Die farbliche Anpassung der Rolladenschienen an die zugehörige Fensterkonstruktion ist notwendig, da diese Schienen ansonsten die Fensterproportionen zu stark verändern.

Zu § 9:Balkone, Loggien und verglaste Anbauten sind Elemente, die im Stadtgebiet von Gommern traditionell nicht anzutreffen waren und in die vorhandene Bautypologie nicht integrierbar sind. Die Zulässigkeit ist deshalb auf Bereiche beschränkt, die von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

Zu § 10:Ladeneinbauten - insbesondere wenn sie die gesamte Erdgeschoßzone eines Gebäudes umfassen - stören häufig das Ortsbild besonders nachhaltig.

Dieser Prozeß ist leider auch im Geltungsbereich der Satzung schon eingetreten. Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung sollen erreichen, daß künftig bei der Neueinrichtung oder Veränderung bestehender Ladeneinbauten Gestaltungsgrundsätze beachtet werden, die der Erhaltung des Ortsbildes dienen.

Die Materialien, die für Schaufenster und Ladentüren zulässig sind, entsprechen denen der Fenster und Türen. Zusätzlich wird auch farbig behandeltes (eloxiertes) Metall zugelassen, da dies Forderungen von Versicherungen aus Gründen der Sicherheit entspricht.

Wesentlich ist, daß die Gesamtwirkung der Fassade durch den Ladeneinbau nicht beeinträchtigt wird, d. h., daß die Erdgeschoßzone kein gestalterisches Eigenleben führen darf. Daß der vorgeschriebene Gestaltungsrahmen keine Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit bedeutet, zeigen Beispiele aus Stadtbereichen, für die derartige Festlegungen seit langem bestehen. Neben der Fassade soll durch die Festlegungen der Absätze 9 bis 11 auch die Silhouette der Gebäude vor aufdringlichen Gestaltungselementen geschützt werden. Deshalb sind Markisen nur als bewegliche Rollmarkisen aus textilen, nicht glänzenden Materialien zulässig und Kragdächer nur als lichtdurchlässige Stahlglaskonstruktion.

Zu § 11: Ähnlich wie für die Ladeneinbauten sind für die Werbeanlagen wegen ihrer oft aufdringlichen und im Maßstab unpassenden Wirkung Einschränkungen festgesetzt.

Die Festsetzungen dienen dazu, die Werbeanlagen in Fassade und Silhouette einzugliedern, Übermaß und zu große Unruhe in der Gestaltung zu verhindern und für die Werbenden im Geltungsbereich der Satzung einen allgemein gültigen Rahmen zu setzen.

Zu § 12: In Gommern grenzen im überwiegenden Teil das Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung die Gebäude unmittelbar an den öffentlichen Straßenraum. Hoffflächen und ihre Zufahrten sind durch hohe Mauern und Tore begrenzt. Diese sollen auch weiterhin das Stadtbild bestimmen. Vereinzelt, besonders am Rande der Altstadt und damit am Rande des Geltungsbereiches dieser Satzung, liegen freistehende Gebäude von der Straße zurückgesetzt. Hier sind zur Einfriedung der Hausvorbereiche bzw. Vorgärten Holzlattenzäune, Metallzäune oder Hecken vorgesehen. Die Festsetzungen für die Einfriedungen sind aus dem in Gommern vorgefundenen Bestand entwickelt.

Für die Vorbereiche zwischen Haus und Straße werden Versiegelungen mit Asphaltbelägen und gegossenem Beton ausgeschlossen, um großflächige Versiegelungen mit untypischen Materialien zu verhindern. Die weitere Gestaltung der Hausvorbereiche des Grundstücks im zentralen Einkaufsbereich oder in einer Wohngegend können sehr unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung der Vorbereiche ergeben.

Außentreppen sind bei den Gommeraner Gebäuden häufig vorzufinden und somit ein wichtiger Bestandteil des Straßenbildes. Für die nur wenige Stufen umfassender Treppen gelten die gleichen Festsetzungen wie für die Gebäudesockel, um durch Gestaltungsvorschriften die zulässigen Materialien und Ausführungen zu beschränken.

Zu § 13: Neben den Gebäude- und Dachformen, einer relativ geringen Zahl verschiedener Baumaterialien, der durch die Konstruktion bedingten, innerhalb eines bestimmten Kanons einheitlichen, Fassadengestaltung u.a.m. hat insbesondere die Farbgestaltung das Ortsbild der Innenstadt von Gommern geprägt. Die orts- und regionaltypische Farbgestaltung der Gebäude und Bauteile ist auch heute noch vorherrschend und bestimmend für das Erscheinungsbild des Stadtzentrums.

Aber auch hier sind Tendenzen erkennbar, durch wahllose Vielfalt, aufdringliche und nicht zu der Bebauungsstruktur passende Farbgestaltung das noch harmonische Erscheinungsbild zu verunstalten.

Es soll deshalb im Rahmen der Gestaltungssatzung auch hinsichtlich der Farbgestaltung für die wichtigsten Bauteile ein Rahmen gesetzt werden, innerhalb dessen individuelle Gestaltungswünsche berücksichtigt werden können.

Naturrote Farbtöne für die Dachdeckungen entsprechen dem historischen Bestand und fördern das Erscheinungsbild der Stadt.

Der Schutzanstrich der Fachwerkkonstruktion in dunklen Brauntönen wird ebenfalls aufgrund des vorgefundenen Bestandes festgesetzt.

Die verputzten Gebäude Gommerns waren vielfach früher nicht gestrichen. Das Festsetzen heller Beige-, Grau- und Weißtöne entspricht der Farbpalette der geputzten Flächen und ermöglicht andererseits eine farbige Behandlung der Außenwände im Zuge der Gebäudesanierung.

Holzverkleidungen für Außenwandflächen und Giebeldreiecke sind in Gommern selten vorzufinden. Im Rahmen von Gebäudesanierungen stellt sich jedoch vielfach heraus, daß es erforderlich wird, aus Gründen des Wärmeschutzes Dämmungen anzubringen oder wetterbeanspruchte Giebel zu schützen. Um hierbei untypische und zum Teil bauphysikalisch bedenkliche Materialien wie z.B. Bitumen- oder Kunststoffplatten auszuschließen, werden Holzverkleidungen zugelassen. Ihre farbliche Gestaltung soll sich entweder an den hellen Putzanstrichen oder an den dunklen Farbfassungen des Fachwerks orientieren. Hierauf zielen die Farbvorgaben ab.

Für die Farbgebung der Fenster werden weiße Farbtöne vorgegeben. Die vereinzelt anzutreffenden dunkelgrünen und dunkelbraunen Fensteranstriche stellen Ausnahmen dar und werden somit auch nicht allgemein zugelassen. Zur farbigen Behandlung der Fenster sind Ausnahmen von der weißen Farbfassung zulässig, sofern dies durch einen Originalbefund belegt werden kann. Dies trifft in erster Linie für Gebäude zu, die Ende des 19. Jahrhunderts errichtet wurden.

Als zusätzliche Gestaltungsvariante wird für die Fenster naturbelassenes Holz zugelassen. Die Kunststoffenster werden analog ebenfalls in weiß oder einem holzähnlichen Dekor, d.h. der Nachbildung einer Holzmaserung, gestattet.

Für die Schaufenstergestaltung werden größere Spielräume in der Farbgestaltung eingeräumt, Tagesleuchtfarben bleiben jedoch ausgeschlossen.

Zu § 14: Der Hinweis auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird durch die Vorschriften der Bauordnung begründet.